Deutscher Bundestag **Drucksache 14/757**
14. Wahlperiode

14. 04. 99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf zum Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) und zum Zuordnungsergänzungsgesetz (ZOEG) soll die bestehenden Lücken und Widersprüchlichkeiten, die bei der Anwendung dieser Gesetze erkennbar geworden sind, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung beseitigen. Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Zuordnung zum Verwaltungsvermögen bzw. zum Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes gerichtlich überprüfen zu lassen. Regelungsbedürftig sind ebenso die Fälle der sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“.

B. Lösung

Für Vermögen, das öffentlichen Aufgaben diente, wird die gleiche Entschädigungsregelung getroffen, die für Restitutionsvermögen gilt. Die Länder erhalten eine Klagebefugnis entsprechend der des Bundes. Das derzeit leerlaufende Zuordnungsergänzungsgesetz wird durch eine Erlösauskehrregelung ergänzt. Für Fälle der „steckengebliebenen Entschädigungen“ wird ein Entschädigungsanspruch geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgeschlagene Regelung zur Rückabwicklung zuordnungswidriger Privatisierungen kann nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Minderung des Endergebnisses der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Umfang von ca. 500 Mio. DM führen.

In den Fällen der Nachentschädigung für „steckengebliebene Entschädigungen“ wird sich die Kostenbelastung aufgrund der niedrigen Entschädigungshöhe im Rahmen der für den Erblastentilgungsfonds

vorgesehenen Finanzausstattung halten. Bei einer grob geschätzten Zahl von 35 000 Fällen und einer durchschnittlichen Entschädigung von etwa 3 000 DM je Einzelfall wird sich das Gesamtvolumen der Maßnahme auf etwa 100 Mio. DM belaufen.

Im übrigen werden die vorgeschlagenen Regelungen voraussichtlich nicht zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte führen.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (412) – 594 00 – Zu 2/99

Bonn, den 14. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

   „Die Länder können die Zuordnung zum Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages geltend machen. Klagebefugt ist das jeweilige Belegenheitsland des Vermögensgegenstandes.“

   b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Zur Feststellung von Ansprüchen gemäß Artikel 233 § 16 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Behörde zuständig.“

2. Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

   „§ 1c
   Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen

   (1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen – abgesehen von den Fällen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und b des Vermögensgesetzes – nicht erfüllt worden, so berechnet sich die Höhe der Entschädigung für die entgangene Entschädigung nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624).

   (2) Ansprüche auf Entschädigung sind bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, soweit für die Rückgabe des entzogenen Vermögenswertes das Bundesamt oder die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig wären, bei diesen geltend zu machen. Bereits gestellte, noch anhängige Anträge nach dem Vermögensgesetz werden auch als Anträge nach dieser Vorschrift gewertet. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des sechsten Monats nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes] (Ausschlußfrist).

   (3) Für die Durchführung der Entschädigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch auf Entschädigung besteht in Geld gegen den Erblastentilgungsfonds.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

   „Wenn Eigentum an anderen öffentlichen Straßen auf öffentliche Körperschaften übergegangen ist, wird der Übergang des Eigentums nach den der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1111) entsprechenden Vorschriften der Landesstraßengesetze festgestellt. Die Kosten der Vermessung von Straßengrundstücken, die öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Straßenbaulast der Gemeinden dienen, sind von den Gemeinden und dem Bund je zur Hälfte zu tragen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Auf Antrag überträgt der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben der Kommune durch Zuordnungsbescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages Selbstverwaltungsaufgaben dienten oder für diese bestimmt waren, wenn sie im Eigentum von Unternehmen stehen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befinden.“

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

   c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Gebietskörperschaften entsprechend.“

5. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

   „Wird ein streitiges Verfahren durchgeführt, gilt im Falle des Obsiegens des Begünstigten als Zeitpunkt der Rückübertragung der letzte Tag des dem Zugang des Zuordnungsbescheides folgenden Monats.“

6. In § 13 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

   „Ein sachlicher Grund im Sinne von Satz 2 zur Unterschreitung des Verkehrswertes kann sich nur im Hinblick auf den Vermögensgegenstand selbst ergeben. Der Geldbetrag einschließlich der daraus gewonnenen Erträge wird mit Bestandskraft des Bescheides fällig und ist gemäß § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 11 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Zuordnungsergänzungsgesetzes

Nach § 6 Abs. 3 des Zuordnungsergänzungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2232), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Fehlt ein vertraglicher Vorbehalt im Sinne des Absatzes 2 und kann eine Zuordnung nicht gemäß Absatz 3 erfolgen, so ist dem Berechtigten der Wert des Vermögensgegenstandes zu erstatten. § 13 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten und Überleitung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 sind auf Verfahren anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine bestandskräftige Entscheidung der Zuordnungsbehörde ergangen ist. Soweit Entscheidungen bestandskräftig geworden sind, die im Widerspruch zu § 6 Abs. 3a des Zuordnungsergänzungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes stehen, sind diese entsprechend den Festlegungen dieses Gesetzes zu ändern.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit der Neuregelung

Die Folgegesetzgebung zum Einigungsvertrag zur Regelung der Vermögenszuordnung weist teilweise Regelungslücken und Ungereimtheiten auf, deren Reparatur zum eindeutigen und klaren Vollzug der Vermögenszuordnung unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und der Verwaltungsgerichte vielfach auf den Bedarf einer gesetzlichen Klarstellung hingewiesen. Letztlich geht es im Rahmen dieser Neuregelung um die Festigung und den Ausbau insbesondere kommunaler Zuordnungsansprüche zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben.

Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens ist eine bisher bestehende Ungleichbehandlung der neuen Länder in materieller und prozessualer Hinsicht zu beseitigen.

In den Fällen der sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“ besteht nach wie vor eine Gesetzeslücke zuungunsten der Alteigentümer. Bei Enteignungen von Vermögenswerten und ihrer Überführung in Volkseigentum zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik sind an sich zwingend festzusetzende Entschädigungen aus heute nicht mehr aufzuklärenden Gründen – in der Regel wohl versehentlich – nicht festgesetzt oder nicht ausgezahlt worden. Nach derzeitiger Gesetzeslage steht den davon betroffenen Alteigentümern heute keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu. Es wird hiermit ein wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Nutzerschutzgesetz (BR-Drucksache 184/95 – Beschluß –) wieder aufgegriffen, das nach der auch hierzu ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 13/2022) angesichts der außerordentlichen Regelungsdichte der danach von der Bundesregierung vorgelegten Fassung des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes nicht weiterverfolgt werden konnte.

Der weitere erhebliche Zeitablauf hat jedoch gezeigt, daß heute ein dringender Regelungsbedarf zur Abrundung der hier noch offenen Vermögensfragen und des Wiedergutmachungsrechts besteht. Die von der Bundesregierung in der genannten Stellungnahme vertretene Ansicht kann nicht geteilt werden. Die Argumentation, daß nach dem im Zeitpunkt der die Entschädigung begründenden Maßnahme geltenden DDR-Recht zu urteilen ist und sich der Entschädigungsanspruch gegen diejenige Gebietskörperschaft oder sonstige öffentliche Hand richtet, der der enteignete Vermögenswert nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages zugefallen ist, verkürzt das Problem auf die Benennung eines – zudem falschen – Schuldners. Das damals geltende DDR-Recht ist heute nicht mehr anwendbar, zudem bleibt offen, durch wen und insbesondere wie über den Entschädigungsanspruch und dessen Höhe entschieden werden soll. Dies greift der Entwurf mit der Schaffung des § 1c Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) auf.

2. Grundzüge der Neuregelung

a) Der materielle Gehalt der Neuregelung besteht im wesentlichen in einer ergänzenden Regelung zu Fragen der Erlösauskehr und zum Umfang des Anspruches auf Übertragung von öffentlich genutztem Vermögen.

b) In prozessualer Hinsicht geht es entsprechend Artikel 44 des Einigungsvertrages (EV) um die Einbeziehung der neuen Länder durch Klarstellung ihrer Aktivlegitimation in Verwaltungsstreitverfahren.

c) Die Schaffung eines Entschädigungsanspruchs in den sogenannten Fällen der „steckengebliebenen Entschädigungen“ im VZOG greift noch offene Entschädigungsverbindlichkeiten der Staatshaushalte der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf.

   Damit wird eine Folgeregelung zu in der früheren Deutschen Demokratischen Republik angelegten Rechtsverhältnissen und den insoweit einhergehenden vermögensrechtlichen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen getroffen. Da das den Entschädigungsanspruch damals vorsehende DDR-Gesetz nicht mehr gilt (Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984 und seine Durchführungsbestimmungen), ist auf der Grundlage bundesrepublikanischer Regelungen ein Entschädigungsanspruch zu gewähren.

   Dies ist das Entschädigungsgesetz, das unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Schädigung die Berechnung einer Entschädigung unter Beachtung insbesondere der damals auf dem Vermögenswert lastender Verbindlichkeiten und der Anrechnung gegebenenfalls gewährter Lastenausgleichszahlungen vorsieht. Es wird damit ein Ausgleich für die in der früheren Deutschen Demokratischen Republik entzogenen Vermögenswerte geschaffen, deren Rückgabe – vergleichbar der Fälle der Ausschlußtatbestände nach dem Vermögensgesetz – nicht erfolgt. Eine etwaige Bevorzugung gegenüber den nach dem DDR-Entschädigungsgesetz Entschädigten ist insofern hinzunehmen, als daß in diesen Fällen die Erfüllung der Entschädigungsansprüche nicht erfolgte und insoweit erst heute eine nicht vergleichbare und zeitlich erheblich spätere Ausgleichsgewährung geschaffen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 5, 6 – neu –, Abs. 4 Satz 2 – neu – VZOG)

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes können die neuen Länder nicht geltend machen, daß ein Vermögensgegenstand dem Finanzvermögen in treuhänderischer Verwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV unterfällt, da sie nur finanziell an dieser Vermögensmasse zu beteiligen seien. Diese Regelung erscheint in Anbetracht der Tatsache, daß die Entscheidungen der Vermögenszuordnungsstellen damit für die Länder nicht überprüfbar sind und dieses Vermögen von denselben Stellen verwaltet wird wie das sonstige Bundesvermögen, unangemessen. Den bisher verwaltenden Stellen ist naturgemäß nicht unbedingt ein Interesse zu unterstellen, feststellen zu lassen, welches Vermögen als verteilungsfähig im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 EV gilt.

In den Fällen, in denen Streit zwischen Bund und Ländern darüber besteht, ob ein Vermögenswert dem Bund nach Artikel 21 Abs. 1 oder Artikel 22 Abs. 1 EV zugeordnet werden soll, war eine Klage der Länder nicht möglich und eine Klage der bisher zuständigen verwaltenden Stelle des Bundes wegen der inneren Interessenkollision nicht zu erwarten.

Durch die Klagebefugnis der Belegenheitsländer wird eine angemessene Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Zu Buchstabe b

Es bestand Unklarheit darüber, wie die Ansprüche der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus Artikel 233 §§ 11ff. EGBGB zu behandeln sind. Die Gebietskörperschaften besaßen mangels Feststellung ihrer Ansprüche keine Aktivlegitimation, um diese im Verfahren zur Abwicklung der Bodenreform geltend machen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 1c – neu – VZOG)

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Höhe der Enteignungsentschädigung, die nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der DDR anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen begründet war, aber nicht erfüllt worden ist (sogenannte „steckengebliebene Entschädigungen“).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteile vom 24. März 1994 – 7 C 11.93 – und – 7 C 16.93 –) liegt beim bloßen, beispielsweise versehentlichen Unterbleiben einer Entschädigung keine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vermögensgesetzes vor, da hierfür ein diskriminierender und gerade deshalb entschädigungslos bleibender Zugriff auf das Eigentum vorliegen muß. Insoweit auch die Stellungnahme der Bundesregierung (a.a.O.): „War Nachlässigkeit – sei es des Enteigneten, sei es der damals zuständigen Stellen – die Ursache für die unterlassene Festsetzung der Entschädigung oder für die unterlassene Erfüllung einer festgesetzten Entschädigung, handelt es sich also nicht um eine gruppenspezifische politische Diskriminierung oder eine unlautere Machenschaft im Einzelfall, besteht kein Anspruch nach dem Vermögensgesetz.“

Weitere Voraussetzung ist allerdings auch, daß der Entschädigungsanspruch selbst nicht einer Zwangsmaßnahme im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 7 des Vermögensgesetzes ausgesetzt gewesen ist. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Schädigung nämlich zu bejahen wären, bestünde ein Anspruch auf Entschädigung für den entzogenen Entschädigungsanspruch, dessen Höhe sich nach § 5 des Entschädigungsgesetzes bemessen würde.

Der Entschädigungsanspruch berechnet sich nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes.

Absatz 2

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche liegt wegen der Sachnähe durch die regelmäßig vorausgegangenen vermögensrechtlichen Verfahren bei den jeweils zuständigen Ämtern oder Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beziehungsweise beim gegebenenfalls zuständigen Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Die Entscheidungen sollen sich als Annex zu den ablehnenden vermögensrechtlichen Entscheidungen anschließen. Für bereits bestandskräftig abgelehnte vermögensrechtliche Ansprüche ist zur rechtlichen Absicherung der gegebenenfalls noch formal notwendigen Geltendmachung dieser Ansprüche eine Antragsfrist vorgesehen.

Absatz 3

Es gelten die Verfahrensregelungen des Entschädigungsgesetzes.

Die Erfüllung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch Geldzahlungen, da die Entschädigungsansprüche aus einer Grundlage noch aus der Zeit der früheren Deutschen Demokratischen Republik herrühren und entsprechende Entschädigungsforderungen über das DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz ebenfalls durch Geld erfüllt werden.

Die sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“ sind Staatsschulden der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts gehörten sie zu der aufgelaufenen Gesamtverschuldung der Deutschen Demokratischen Republik. Gemäß Artikel 23 EV sind sie damit Teil des hiernach gebildeten, nicht rechtsfähigen Sondervermögens des Bundes. Sie sind wie die Verbindlichkeiten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, ausgehend von der Verordnung über die Schuldbuchanordnung für die Deutsche Demokratische Republik, gemäß dem DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen. In diesem Gesetz wurde dies losgelöst von der Zuordnung des Vermögenswertes für

Rechtsgeschäfte, die eine Verfügung zum Gegenstand der Zuordnung zum Inhalt haben, abschließend und ausdrücklich geregelt.

Dieses Ergebnis widerspricht zwar der Einschätzung der Bundesregierung in der angegebenen Stellungnahme, die von einer Schuldnerstellung der zuordnungsbegünstigten Gebietskörperschaft oder sonstigen öffentlichen Hand, der der enteignete Vermögenswert zugeordnet wird, ausgeht. Die Bundesregierung verweist zudem darauf, daß der in den Artikeln 21 und 22 EV verwendete Begriff des Vermögens den Inbegriff aller Aktiva und Passiva, die auf den als wirtschaftliche Einheit zu betrachtenden Vermögensgegenstand konkret bezogen sind, bezeichnet. Bei den sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“ handelt es sich dagegen gerade nicht um Verbindlichkeiten des Grundstücks bzw. des Unternehmens, sondern um Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine Verbindlichkeit des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des DDR-Entschädigungsgesetzes ging zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung nicht gleichzeitig mit dem Grundstück als Passivum auf den neuen Eigentümer über. Es fehlt die gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verbindlichkeiten durch Übertragung des Grundstücks auf den Zuordnungsberechtigten. Mit Artikel 22 Abs. 4 Satz 3 EV wurde für das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen eine besondere Regelung getroffen, wonach die öffentlichen Wohnungsbaukredite den Einzelobjekten entsprechend Artikel 26 Abs. 2 EV vom 18. Mai 1990 zuzuordnen sind (siehe Begründung in der Denkschrift zum Einigungsvertrag, Drucksache 11/7760, S. 355ff., 366). Hierbei handelt es sich jedoch um konkret grundstücksbezogene Verbindlichkeiten, die auf der Grundlage dieser ausdrücklichen Regelung übertragen wurden. Diese Regelung ist daher auf die Fälle der sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“ weder übertragbar noch analog anwendbar.

In seinem Urteil vom 8. Juli 1994 (7 C 36.93, VIZ 94, 541), hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Sinne ausgeführt, daß zu den zurückzuübertragenden Vermögenswerten auch Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen gehören, soweit sie Gegenstand der Zuteilung nach Artikel 21 Abs. 3, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 EV sind. Übernommen werden danach diejenigen Pflichten und Rechte, die rechtlich mit dem zu restituierenden Vermögenswert verbunden sind. Zu diesen gehören bei Grundstücken Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten und sonstige dinglich gesicherte Rechte sowie schuldrechtlich begründete Verbindlichkeiten. Auch für die vermögensrechtliche Übertragung von Eigentum wurde der Gegenstand und Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zum Grundstück ausdrücklich und abschließend in den §§ 16 und 18ff. des Vermögensgesetzes geregelt.

Nicht dazu gehören somit begründete Ansprüche wie die sogenannten „steckengebliebenen Entschädigungen“. Dies entspricht auch der Vorgabe aus Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2 EV, wonach Restitutionsvermögen unentgeltlich zurückübertragen wird. Das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O.) stellt hierzu fest, daß die Übertragung der betroffenen Vermögenswerte zwar nicht lastenfrei, aber ohne materielle Gegenleistung zu erfolgen hat.

Die Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik werden gemäß Artikel 23 Abs. 4 EV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 1 Buchstabe a des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes durch den Erblastentilgungsfonds übernommen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 VZOG)

Bezüglich des verbleibenden Satzes 1 ist auf die Begründung zu der seit dem 25. Dezember 1993 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2182) zu verweisen. Die Regelung enthält lediglich eine Klarstellung dahin, daß für den Eigentumsübergang an Bundesfernstraßen nicht Artikel 21 EV und damit auch nicht das VZOG, sondern ausschließlich die spezialgesetzliche Regelung in der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b EV maßgebend ist.

Grundsätzlich anders erfolgte dagegen die Rechtsangleichung im Beitrittsgebiet beim Eigentumsübergang der übrigen öffentlichen Straßen. Das Recht dieser Straßen ist in der Anlage II Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 EV ebenfalls spezialgesetzlich in der Weise geregelt worden, daß das Recht der DDR entsprechend Artikel 9 EV bis zum Inkrafttreten der Landesstraßengesetze der Länder als Landesrecht weitergalt.

Zur Regelung des Übergangs des Eigentums des Zentralstaats Deutsche Demokratische Republik an den Straßengrundstücken auf die neuen Straßenbaulastträger (Länder und Gemeinden) fehlt den Ländern jedoch die Gesetzgebungskompetenz. Artikel 126 EGBGB reicht als Grundlage für die Übertragung des Eigentums der Deutschen Demokratischen Republik nicht aus, da unter Staatseigentum im Sinne dieser Vorschrift nur das Eigentum des jeweiligen Landes zu verstehen ist. Der Bund hat jedoch mit Artikel 21 EV von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht, und zwar vorweggenommen auf den Tag des Beitritts zugunsten der durch Landesrecht künftig endgültig noch zu bestimmenden Straßenbaulastträger. Die Begriffe des Aufgabenträgers nach Artikel 21 EV und des Straßenbaulastträgers nach den inzwischen ergangenen Straßengesetzen stimmen materiell-rechtlich überein.

Im Unterschied zu den Bundesfernstraßen ist demnach auch das Verfahren des Eigentumsübergangs bei den übrigen öffentlichen Straßen im VZOG zu regeln.

Die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz vereitelt indessen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, auch für diese öffentlichen Straßen ein dem § 6 Bundesfernstraßengesetz entsprechendes Verfahren zur Verfügung zu stellen. Der Präsident der Treuhandanstalt, jetzt Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), ist in allen Fällen ehemaligen DDR-Eigentums zuständig, so daß der Verweis auf die Maßgabe b der Überleitungsregelung zum Bundesfernstraßengesetz (Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b EV – BGBl. 1990 II S. 889, 1111) bezüglich dieser öffentlichen Straßen ins Leere geht. Die Übertragung der Ver-

waltungszuständigkeit auf die BvS haben es der BvS und der BVVG ermöglicht, rechtswidrig in das materielle Recht einzugreifen. Die Praxis der BVVG besteht derzeit darin, die Straßengrundstücke aus ehemals betrieblich-öffentlichen Straßen (LPG-Wege), an denen bis zum Beitritt DDR-Eigentum bestand, den Gemeinden zum Kauf anzubieten, obwohl die Gemeinden schon aufgrund von Artikel 21 EV in Verbindung mit den Landesstraßengesetzen, also kraft Gesetzes, Eigentümer geworden sind.

Nach den Verfahrensregelungen im Bundesfernstraßengesetz und den Landesstraßengesetzen hat der neue Baulastträger evtl. anfallende Vermessungskosten zu tragen. Diese Regelungen sind bei ehemaligen LPG-Wegen, die öffentliche Feld- und Waldwege in der Straßenbaulast der Gemeinden geworden sind, unangemessen. Denn die Vermessung dieser Straßen dient im gleichen Maße der Vermessung der restitutionsfreien landwirtschaftlichen Grundstücke, die derzeit aufgrund der Flächenerwerbsverordnung an Private veräußert werden. Dies gilt um so mehr, als der Bund diese Vermessungskosten auf die neuen Erwerber abwälzen kann. Es ist zu beachten, daß die Erwerber landwirtschaftlicher Flächen auf ein intaktes Wegenetz angewiesen sind, für deren Bau und Erhaltung die Gemeinden als Baulastträger aufzukommen haben.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 – neu – VZOG)

Zu Buchstabe a

Für die Bestimmung, wem ein Vermögenswert zuzuordnen ist, kommt es gemäß Artikel 21 EV einzig auf die Zuständigkeit für die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe am 1. Oktober 1989 bzw. 3. Oktober 1990 an, d.h. nur die Nutzung an diesen Stichtagen ist maßgeblich. Das Abstellen auf die Nutzung zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung ist damit nicht gemeint und schränkt den kommunalen Anspruch unzulässigerweise ein. Den öffentlichen Trägern wird durch die Zufälligkeit des Bearbeitungszeitpunktes die Möglichkeit genommen, in angemessener Frist über eine neue Nutzungsmöglichkeit des Vermögensgegenstandes zu entscheiden. Die BvS begründet die Ablehnung der Zuordnung beispielsweise damit, daß im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung eine solche Nutzung für den antragsgegenständlichen Vermögenswert nicht vorgelegen habe.

Zu Buchstabe b

Es soll eine Regelung auch für Verwaltungs- und Finanzvermögen getroffen werden, wie sie für Restitutionsvermögen in § 13 VZOG bereits besteht. Diese Unterscheidung bei den Surrogatansprüchen in Abhängigkeit von der Art des der Zuordnung unterliegenden Vermögens ist nicht zu vertreten. Die Erlösauskehr bei den vielfach vorgenommenen „Eine-DM-Verkäufen“ der Treuhandanstalt muß im Sinne des Verkehrswertes (mit den nachfolgend vorgeschlagenen Ergänzungen) korrigiert werden. Darüber hinaus wird durch den Verweis auf § 13 VZOG nunmehr klargestellt, wer Schuldner des Surrogatanspruches ist.

Zu Buchstabe c

In den Geltungsbereich des § 10 VZOG „Kommunale Vorhaben“, der die Zuordnung von Vermögen regelt, das Selbstverwaltungsaufgaben dient, sollen grundsätzlich auch andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, wie Kreise und Länder, mit einbezogen werden.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 2 Satz 5 – neu – VZOG)

Bei dem Grundsatz, daß bis zur Rückübertragung eine Auskehr der gezogenen Nutzungen nicht vorgesehen ist, soll es bleiben. Für den Bereich des Vermögensgesetzes ist dieser Grundsatz im übrigen, in den dort in § 7 Abs. 7 Vermögensgesetz genannten Fällen, bereits durchbrochen worden. In vielen Fällen wird die Bestandskraft der Zuordnungsbescheide durch Klageerhebung seitens der Nutzer nur deshalb verzögert, um weiterhin die Erlöse aus der Nutzung zu erlangen. Dies muß ausgeschlossen werden, da in diesen Fällen Rechtsmittel nicht eingelegt werden, um inhaltliche Regelungen der Zuordnungsbescheide anzufechten.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2 Satz 4 bis 6 – neu – VZOG)

In vielen Fällen begründet die BvS die Verkehrswertunterschreitung mit Argumenten, die nicht direkt mit dem Vermögensgegenstand zusammenhängen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, daß eine Unterschreitung nur dann möglich ist, wenn diese sich konkret aus dem zugeordneten Objekt ergibt.

Die Verzögerung der Erlösauskehr bei der BvS trotz Vorliegens eines bestandskräftigen Bescheides ist nicht zu vertreten. Beispielsweise ist in einigen Fällen nach zwei Jahren noch keine Zahlung an die Berechtigten erfolgt. Dies kann insbesondere deshalb nicht akzeptiert werden, weil kommunale Haushalte zum Teil selbst über Kreditaufnahmen finanziert werden. Ebenso wie die gewonnenen Erträge ist der auszukehrende Verkehrswert zu verzinsen.

Zur Begründung des neuen Satzes 6 wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zuordnungsergänzungsgesetzes)

Die mit der bisherigen Formulierung in Anknüpfung an die Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24. März 1994 – 7 C 34.93 –, VIZ 94, 290; Urteil vom 29. April 1994 – 7 C 30.93 –, VIZ 94, 414) beabsichtigte Regelung, kommunale Ansprüche bei Anteilsverkäufen zu sichern, geht in der Praxis ins Leere. Zudem werden diese Ansprüche in der nachfolgenden Rechtsprechung durch die Anforderungen an die vertragliche Formulierung eines Vorbehaltes völlig zunichte gemacht.

Statt einer Erweiterung des Restitutionsanspruches, der eine Unternehmenseinheit und die Durchführung von Investitionen gefährden würde, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt werden, daß die Berechtigten im Falle einer zuordnungswidrigen Veräuße-

rung zumindest einen Ersatzanspruch haben. Dieser soll unabhängig von der in § 6 Abs. 1 Satz 2 ZOEG geregelten Frist bestehen. Da es sich hier um einen Zahlungsanspruch handelt, wird die Privatisierung, deren Sicherung die geregelte Antragsfrist dienen sollte, nicht in Frage gestellt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten und Überleitung)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 legt fest, daß diejenigen Entscheidungen, die eine Ablehnung von Wertersatzansprüchen enthalten und die schon bestandskräftig geworden sind, entsprechend angepaßt werden. Das Leerlaufen der bisherigen Regelung soll nicht zum Nachteil der betroffenen Berechtigten gereichen. Zufällig eingetretene Nachteile durch die Bescheidungspraxis sollten nicht aufrechterhalten werden. Im übrigen sollen die Änderungen und Ergänzungen lediglich auf noch nicht bestandskräftige Entscheidungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes anzuwenden sein.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf die Komplexität der Materie des Gesetzentwurfs des Bundesrates noch näheren Prüfungsbedarf und wird ihre Auffassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren darlegen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333